



II- 392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

108 / A.B.
zu 185 / J.

Präs. am 29. Juli 1970

Zahl: 19.002/10-GD/1970

Betr.: Anfrage vom 1.7.1970, Nr. 185/J - NR/1970,
betreffend Funkpatrouillendienst der
Bundesgendarmerie, Einschränkung.

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen an mich gerichteten Anfrage (Nr. 185/J - NR/1970), betreffend Einschränkung des Funkpatrouillendienstes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: ("Existiert ein solcher Sparerlaß?")

Das Gendarmeriezentralkommando hat am 11. 1. 1967 unter Zahl 163.534-B/66 Weisungen erteilt, die auf eine generelle Einschränkung des Sachaufwandes hinzielen und in welchem Zusammenhang auch auf die Ausgaben im Funkpatrouillendienst hingewiesen wurde. Der Aufwand für Inlandreisen wurde dabei mit einem durchschnittlichen Monatshöchstbetrag von S 180,-- je Gendarmeriebeamten limitiert. Das Gendarmeriezentralkommando hat der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Anordnung von Dienstreisen unter Beachtung auf die größte Sparsamkeit zu erfolgen haben und der Funkpatrouillendienst so einzuteilen ist, daß Reisegebühren tunlichst vermieden werden.

Die Anordnung des Funkpatrouillendienstes in solcher Weise, daß Nächtigungsgebühren anfallen, sollen nur bei unbedingt sicherheitsdienstlicher Notwendigkeit erwogen werden.

b. w.

Am 3. 4. 1970 hat das Gendarmeriezentralkommando unter Zahl 174.591-B/70 die Landesgendarmeriekommanden in Kenntnis gesetzt, daß die Sachausgaben über den monatlichen Budgetrahmen hinausgehend und die im angeführten Erlaß aus dem Jahre 1967 festgelegten Gebarungssätze vielfach überschreiten. Der durchschnittliche Monatsausgabenhöchstbetrag für Inlandreisen wurde von S 180,-- auf S 250,-- erhöht.

Zur Frage 2: ("Wenn ja, wie lautet der genaue Text dieses Schriftstückes?")

Eine Ablichtung des cit. Erlasses vom 11. 1. 1967, Zl. 163.589-B/66, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1967 und Ausgabenhöchstbeträge für Jänner 1967, sowie des darauf bezugnehmenden Erlasses vom 3. 4. 1970, Zl. 174.591-B/70, liegt bei.

Zu den Fragen 3, 4 und 5: ("Wurden Untersuchungen darüber angestellt, wie sich diese Einschränkungen auf die allgemeine Sicherheit auswirken werden?")

Zu 3: Eine Untersuchung über die Auswirkungen des Erlasses vom 11. 1. 1967 wurde nicht angestellt.

("Wenn ja, wie lautet das Ergebnis dieser Untersuchung?")

Zu 4: Siehe Antwort zu Frage 3.

("Wenn nein, warum ist eine solche Untersuchung unterblieben?")

Zu 5: Warum meine Amtsvorgänger keine Untersuchungen angestellt haben, ist mir nicht bekannt.


Zur Frage 6: ("Sind Sie bereit, diesen Erlaß einer neuerlichen genauen Prüfung zu unterziehen, und wenn nötig, im Interesse der allgemeinen Sicherheit wieder aufzuheben?")

- 2 -

Sollte sich ein konkreter Anlaß ergeben, so bin ich bereit, diese Erlässe einer Prüfung zu unterziehen.

3 Beilagen

22. Juli 1970





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Zl. 163.589-B/66

Bundesgendarmerie; Durchführungs-
bestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 1967
und Ausgabenhöchstbeträge für Jänner 1967.

An

die Landesgendarmeriekommanden für das Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol und
Vorarlberg,
das Kommando der Gendarmeriezentralschule und
das Gendarmeriebeschaffungsamt.

Das Bundesfinanzgesetz 1967 samt Bundesvoranschlag,
Dienstpostenplan und Systemisierungsplan für Kraft-, Luft- und
Wasserfahrzeuge wurde am 15. Dezember 1966 vom Nationalrat be-
schlossen.

Die im Bundesvoranschlag 1967 vorgesehenen Ausgabenkredite
der ordentlichen Gebärung sind Höchstbeträge. Gemäß Bundesfinanz-
gesetz 1967 dürfen Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag
vorgesehen sind, nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung
rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven
Zwecken sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung
im sparsamsten Ausmaß zwingend notwendig sind.

Die erfahrungsgemäß im 1. Halbjahr im geringeren Ausmaße
anfallenden Einnahmen zwingen in den ersten Monaten des Jahres 1967
zu einer besonders sparsamen Ausgabegebarung, um das jeweilige
kassenmäßige Erfordernis sicherstellen zu können.

Falls die im eigenen Bereich zu treffenden Ausgabeneinsparun-
gen nicht eine Ausgeglichenheit der Gebarung der Bundesgendarmerie
herbeiführen sollten, behält sich das Bundesministerium für Inneres
vor, durch Anordnung von Sparmaßnahmen die Bedeckung sicherzu-
stellen.

Der Bundesvoranschlag 1967 ist nach einem dekadisch numerierten Ansatzplan erstellt und zeigt folgende Gliederungselemente:

Haushalt	Zuordnungsziffer	Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche
Ausgaben des ordentlichen Haushaltes	1	0	0	0	0	0	0	0	11	Erziehung und Unterricht
Einnahmen des ordentlichen Haushaltes	2								12	Forschung und Wissenschaft
Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes	5								13	Kunst
Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes	6								14	Kultus
									21	Gesundheit
									22	Soziale Wohlfahrt
				23	Wohnungsbau					
				32	Straßen					
				33	Sonstiger Verkehr					
				34	Land- und Forstwirtschaft					
				35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)					
				36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)					
				37	Öffentliche Dienstleistungen					
				38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)					
				41	Landesverteidigung					
				42	Staats- und Rechtssicherheit					
				43	Übrige Hoheitsverwaltung					

Bei den Einnahmenansätzen ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Textierung im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Zweckgebundene Einnahmen ..
1 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögensgebarung)	Zweckgebundene Einnahmen (V)
2 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Laufende Einnahmen.....
3 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung)	Einnahmen (V).....

Soweit im Bundesvoranschlag finanzgesetzliche Ansätze nach Aufgabenbereichen (kursive Ziffern) untergegliedert sind, besteht volle Deckungsfähigkeit zwischen den Aufgabenbereichsbeträgen solcher finanzgesetzlichen Ansätze.

Bei den Ausgabenansätzen ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarunggruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorgenommen wird:

Gebarunggruppe	Textierung im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Laufende Gebarung (L) oder Vermögensgebarung (V)
Persönliche Ausgaben:		
0 = Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), persönliche Ausgaben	Personalaufwand	L
Sachliche Ausgaben:		
1 = Verwaltungsaufwand	Verwaltungsaufwand	L
2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen)	V
3 = Anlagen (Ermessenskredite)	Anlagen	V
4 = Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)	Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen)	L
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessenskredite)	Förderungsausgaben (D)	V
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessenskredite)	Förderungsausgaben	L
7 = Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), sachliche Ausgaben	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	L
8 = Aufwandskredite — Laufende Gebarung (Ermessenskredite)	Aufwandskredite	L
9 = Aufwandskredite — Vermögensgebarung (Ermessenskredite)	Aufwandskredite (V)	V

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Bundesvoranschlag 1967				Bundesvoranschlag 1966	
							Laufende Ausgaben		Vermögensgebarung	Summe		
							persönliche	sachliche				
Ausgaben							Millionen Schilling					
1	1	4				Bundesgendarmerie:						
			0	0		42 Personalaufwand	739'530			739'530		605'873
			0	1		42 Verwaltungsaufwand		150'450		150'450		134'220
			0	3		42 Anlagen			39'500	39'500		39'100
			0	8		42 Aufwandskredite		13'535		13'535		13'035
						Summe 114...	739'530	163'985	39'500	943'015		847'228

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Bundesvoranschlag 1967				Bundesvoranschlag 1966	
							Laufende Einnahmen	Vermögensgebarung	Summe			
												Einnahmen
1	1	4				Bundesgendarmerie:						
			0	2		42 Zweckgebundene Einnahmen (V) *		1'400		1'400		
			0	4		42 Laufende Einnahmen	8'800			8'800		8'500
			0	7		42 Einnahmen (V)		0'001		0'001		0'000
						Summe 114...	8'800	1'401		10'201		8'500

In Abänderung des Erlasses Zahl 205.200-5/55 vom 31.1.1955 - der gleichzeitig außer Kraft tritt - ist bei den Ausgabenansätzen die 5. Dekade (siehe Unterteilung) finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen (d. s. die Gebarungsgruppen) vorbehalten. Von den bestehenden 10 Gebarungsgruppen, die sich in persönliche und sachliche Ausgaben teilen, sind bei der Bundesgendarmerie folgende Gebarungsgruppen (finanzgesetzliche Ansätze) vorgesehen:

- 0 = Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), persönliche Ausgaben,
- 1 = Verwaltungsaufwand,
- 3 = Anlagen (Ermessenskredite) und
- 8 = Aufwandskredite - Laufende Gebarung (Ermessenskredite).

Die "Persönlichen Ausgaben" umfassen den Personalaufwand laut starrem Postenverzeichnis.

Als "Verwaltungsaufwand" ist der Amtssachaufwand (Aufwand laut starrem Postenverzeichnis, VP. 11 bis 28) veranschlagt.

Die "Anlagen" sind Ermessensaufwendungen, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt (VP. 29 bis 40a). Sie werden ausschließlich vom Gendarmeriezentralkommando verwaltet.

Unter den "Aufwandskrediten" sind alle Erfordernisse der Bundesgendarmerie erfaßt, soweit sie keine Aufwendungen des "Verwaltungsaufwandes" und für "Anlagen" darstellen.

Diese 4 finanzgesetzlichen Ansätze sind so wie bisher in Verrechnungsposten unterteilt.

Bei den Verrechnungsposten selbst wurden, mit Ausnahme bei der Gebarungsgruppe 3 "Anlagen" (Ermessenskredite), keine Änderungen vorgenommen. Die den Kommanden zum Gebarungsvollzug und zur Verrechnung zugewiesenen VP. sind jeweils aus der Monatsbedarfsanmeldung zu entnehmen.

Die Anlagen und Aufwandskredite der Bundesgendarmerie sind Ermessenskredite, für deren Genehmigung bzw. Bemessung ausschließlich das Gendarmeriezentralkommando zuständig ist. Zu den Ermessenskrediten zählen Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

- 4 -

Bundesausgaben, die im Bundesfinanzgesetz oder in einem Sondergesetz nicht vorgesehen sind, bedürfen vor ihrer Vollziehung der verfassungsmäßigen Genehmigung, die vom Bundesminister für Finanzen einzuholen ist. Vor deren Vollziehung ist daher die Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres zu erwirken, welches das Einvernehmen herstellt.

Im übrigen dürfen Haushaltsausgaben der Bundesgendarmerie nur nach den in der Haushaltsvorschrift und deren Durchführungsbestimmung ergangenen Weisungen getätigt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch auf die Durchführung von erlaubten Virements gemäß § 7 Abs. 5 der Haushaltsvorschrift (samt Durchführungsbestimmung) hingewiesen. Gleichzeitig wird den Kommanden anheimgestellt, die Gebarung des Verwaltungsaufwandes auf ein Minimum einzuschränken, um das kassenmäßige Erfordernis im Jahre 1967 sicherstellen zu können. Anträge auf Krediterhöhungen müssen im Hinblick auf die beengte Kassenlage unberücksichtigt bleiben.

Bei der im Nationalrat abgeführten Verhandlung wurde mehrfach erklärt, daß die finanziellen Mehrbelastungen des Verwaltungsaufwandes infolge der vorgenommenen Gebühren- und Tarifierhöhungen durch Einsparungen innerhalb dieses finanzgesetzlichen Ansatzes zu bedecken sind. Solche Einsparungen werden insbesondere beim Aufwand für "Reisegebühren", bei den "Post- und Telefongebühren", sowie bei den Ausgaben für das "Kraftfahrwesen" erforderlich sein.

Durch die von den Kommanden in diesem Zusammenhang zu treffenden und erwarteten Maßnahmen darf jedoch die öffentliche Sicherheit keine Einbuße erleiden.

Wegen Vornahme von Einsparungsmaßnahmen werden folgende Erlässe des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Inneres in Erinnerung gebracht:

- Zl. 128.352-GD 3/31 vom 31. 3. 1931,
- Zl. 202.267-GD 6/48 vom 14. 5. 1943,
- Zl. 185.511-GD 5/49 vom 28. 1. 1949,
- Zl. 207.220-5/50 vom 6. 3. 1950,
- Zl. 206.169-5/52 vom 18. 1. 1952,
- Zl. 205.000-5/53 vom 20. 2. 1953 und
- Zl. 143.808-14/66 vom 10. 3. 1966,

die bei sinnvoller Anwendung Einsparungen erzielen lassen.

Besondere Bedeutung wird hierbei der Verminderung von Reiseausgaben beigemessen, da für diese Zwecke nur sehr geringe Geldmittel zur Verfügung stehen, zumal bei der Festlegung des Ausgabenrahmens für 1967 weder die im August 1966 eingetretene Tarif-(Fahrpreis-)erhöhung noch der Mehraufwand durch den erweiterten Funkpatrouillendienst berücksichtigt wurde.

Der gesamte Aufwand bei der Post 11a ist daher beim Kommando soweit zu reduzieren, daß die Ausgaben für Dienstreisen (einschließlich der im Zuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmenden Funkpatrouillen) für Versetzungen, Konzentrierungen, Zuteilungen und ähnlichen Personalmaßnahmen (Kurse ausgenommen) einen durchschnittlichen Monatshöchstbetrag von 180. -- S je Gendarmeriebeamten nicht überschreiten.

Das Gendarmeriezentralkommando erwartet, daß die Anordnung von Dienstreisen unter Bedachtnahme auf die größte Sparsamkeit erfolgt und der Funkpatrouillendienst so eingeteilt wird, daß Reisegebühren tunlichst eingespart werden. Eine Anordnung des Funkpatrouillendienstes über 8 Stunden oder dessen Ausdehnung in solcher Weise, daß bei dieser Gelegenheit Nächtigungsgebühren anfallen, soll deshalb nur bei unbedingter sicherheitsdienstlicher Notwendigkeit erwogen werden.

Auch der Aufwand für die Post-, Telefon- und Fernschreibgebühren muß eingeschränkt werden; insbesondere sind die Telefongespräche auf ein Mindestmaß und auf kürzeste Zeitdauer einzuschränken und durch Inanspruchnahme des Fernschreibers (Funk) weitestgehend zu reduzieren.

Dem Gebot der äußersten Einschränkung auch des übrigen Verwaltungsaufwandes wird bei der künftigen Gebarungsabwicklung ebenfalls weitestgehend Rechnung zu tragen sein.

Die Kommanden werden daher angewiesen, im eigenen Wirkungsbereiche alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes herbeiführen. Insbesondere sind auch die nachgeordneten Gendarmeriedienststellen anzuweisen, dem Gebote äußerster Sparsamkeit zu entsprechen.

Die "Einnahmen" der Bundesgendarmerie sind, wie aus obiger Aufstellung zu entnehmen, ab 1967 in drei finanzgesetzliche Ansätze und folgende Verrechnungsposten gegliedert, und zwar:

- 6 -

2/11402 - Zweckgebundene Einnahmen (V)

- VP. 3 Erlös aus der Veräußerung beweglichen Bundesvermögens (als korrespondierende Post zu der Gebarungsgruppe Anlagen). Zu Gunsten dieser VP. sind alle Einnahmen zu verrechnen, die aus Erlösen von ausgeschiedenen Anlagenbeständen der Bundesgendarmerie stammen.

2/11404 - Laufende Einnahmen

- VP. 5 Ersätze für Transportbegleitungen
 VP. 6 Miet(Pacht-)zinsersatz
 VP. 7 Massarücklässe
 VP. 7a Kostenersatz des Massafonds der Bundesgendarmerie
 VP. 8 Kostenbeiträge für amtl. Unterkunft
 VP. 9 Überwachungsgebühren
 VP. 10 Gendarmerieküchen
 VP. 11 Rückeretzte Ausgaben aus den Vorjahren
 VP. 12 Verschiedene Einnahmen.

2/11407 - Einnahmen (V)

- VP. 3 Erlös aus der Veräußerung bewegl. Bundesvermögens.

Im Hinblick auf die angeordneten Sparmaßnahmen können im Monat Jänner 1967 nur folgende unüberschreitbare Ausgabenhöchstkredite bewilligt werden:

Personalausgaben

Verwaltungsaufwand

Aufwandskredite

Summe:

Die Aufteilung der Ausgabenhöchstbeträge auf die einzelnen Voranschlagsposten ist aus der angeschlossenen Monatsbedarfsanmeldung zu entnehmen.

Auf die in der Haushaltsvorschrift samt Durchführungsbestimmung und die im Erlaß des Bundesministeriums für Inneres Zl. 101.900-5/65 vom 2.2.1965 zitierten Gebarungsgrundsätze wird verwiesen.

1 Beilage

11. Jänner 1967

Für den Bundesminister:

Dr. Seidler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Zahl: 212.780 - 15/67

Funkpatrouillendienst; Auf-
hebung von Einschränkungen.

An
alle Landesgendarmeriekommanden

Die im Erlaß Zl. 163.589-B/66 vom 11. Jänner 1967, be-
treffend die Bundesgendarmerie; Durchführungsbestimmungen zum
Bundesfinanzgesetz 1967, auf Seite 5, 3. Absatz von oben ge-
troffene Anordnung, daß der Funkpatrouillendienst in der Re-
gel nicht über 8 Stunden auszudehnen ist, ist als gegenstands-
los zu betrachten.

Für die Anordnung, Durchführung und Dauer des Funk-
patrouillendienstes gelten wieder uneingeschränkt die Be-
stimmungen der Dienstanweisung für den Funkpatrouillendienst
der Bundesgendarmerie (Erlaß Zl. 282.360-5A/64).

20. Juli 1967

Für den Bundesminister:

Dr. F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. H. H. H.

Nr. 1

Einlageblatt zu Zl. 174.591 - B/70

vom 3. 4. 1970

ABLICHTUNG

1.) - 10.)

Die Ausgabenbeträge dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es unbedingt notwendig ist.

Ihre Aufteilung auf die einzelnen Posten ist aus der angeschlossenen Monatsbedarfsanmeldung zu entnehmen.

Bei Durchführung der Gebarungen sind die Bestimmungen der Haushaltsvorschrift und deren Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

Auf Grund der bisher vorliegenden Kassanabrechnungen für das Jahr 1970 konnte festgestellt werden, daß die Sachausgaben der Kommanden über den monatlichen Budgetrahmen hinaus gehen und deshalb zu hoch sind, weil die im Erlaß des BM Inneres vom 11.1.1967, Zl. 163.589 - B/66 festgelegten Gebarungsgrundsätze oftmals außer Acht gelassen werden.

Da die Kreditansätze des Jahres 1970 beim Verwaltungsaufwand und bei den Aufwandskrediten wesentlich geringer sind als die des Jahres 1969, ist der Gesamtumfang der Ausgabegebarung unbedingt zu vermindern. Insbesondere hoch sind die Aufwendungen für Inlandreisen. Da mit den zur Verfügung stehenden Krediten im Jahre 1970 unbedingt das Auslangen gefunden werden muß, haben die Kommanden unbedingt auf eine Reduzierung der Reiseauslagen hinzuwirken. Es ist dabei Bedacht zu nehmen, daß die Ausgaben für Dienstreisen (einschließlich der im Zuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmenden Funkpatrouillen), für Versetzungen, Konzentrierungen, Zuteilungen und ähnliche Personalmaßnahmen (Kurse ausgenommen) einen durchschnittlichen Monatshöchstbetrag von S 250.-- je Gendarmeriebeamten nicht überschreiten.

Das Gendarmeriezentralkommando erwartet, daß die Anordnung von Dienstreisen unter Bedachtnahme auf die größte Sparsamkeit erfolgt und der Funkpatrouillendienst so eingeteilt wird, daß Reisegebühren tunlichst eingespart werden.

Durch die von den Kommanden in diesem Zusammenhang zu treffenden und erwarteten Maßnahmen darf jedoch die öffentliche Sicherheit keine Einbuße erleiden.

Fortsetzung auf Einlageblatt

Nr. 2

Für den Monat April 1970 werden folgende unüberschreibbare Ausgabenhöchstbeträge bewilligt:
(Beträge siehe Original)
1.) - 10.)